

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die Maiswurzelbohrerverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

Die Maiswurzelbohrerverordnung, LGBl. Nr. 11/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 101/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

### **„§ 3 Meldepflicht**

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten des Maiswurzelbohrers oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch den Maiswurzelbohrer außerhalb von etablierten Gebieten umgehend der Landesregierung zu melden.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Als etabliertes Gebiet gelten die Stadt Graz, die Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung (ausgenommen die Gemeinden Tulwitz und Tyrnau), Hartberg (ausgenommen die Gemeinden Mönichwald, St. Jakob im Walde, Schachen bei Vorau, Vornholz, Waldbach und Wenigzell), Knittelfeld (ausgenommen die Gemeinden Kleinlobming und Rachau), Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg (ausgenommen die Gemeinden Gallmannsegg, Graden, Hirscheegg, Kainach bei Voitsberg, Modriach, Pack und Salla) sowie folgende politischen Gemeinden:

Bezirk Bruck an der Mur: Bruck an der Mur, Frauenberg, Kapfenberg, Oberaich, Parschlug, Pernegg an der Mur, St. Kathrein a. d. Laming, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal und Turnau;

Bezirk Judenburg: Fohnsdorf, Judenburg, Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen in Steiermark und Zeltweg;

Bezirk Leoben: Gai, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch und Trofaiach;

Bezirk Mürzzuschlag: Allerheiligen im Mürztal, Kindberg, Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Mürzhofen, Stanz im Mürztal, Veitsch, Wartberg im Mürztal;

Bezirk Weiz: Albersdorf-Prebuch, Anger, Baierdorf bei Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf, Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naintsch, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Pressguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Thannhausen, Ungerdorf, Unterfladnitz, und Weiz.“

3. § 8 lautet:

### **„§ 8 Gebote in etablierten Gebieten**

In etablierten Gebieten sind folgende Gebote einzuhalten:

1. Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass der Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut wird oder
2. eine geeignete chemische Behandlung der Maisfelder ist wie folgt durchzuführen:

- a) Nach einer nicht vom Maiswurzelbohrer gefährdeten Vorfrucht darf kein neonicotinoidgebeiztes Maissaatgut verwendet werden. Hievon ausgenommen ist die Ausbringung von neonicotinoidbehandeltem Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.
  - b) Nach Mais als Vorfrucht ist im zweiten Maisanbaujahr die Verwendung von neonicotinoidgebeiztem Maissaatgut gegen den Schadorganismus zulässig.
  - c) Wird Mais mehr als zweimal in Folge angebaut, ist ab dem dritten Maisanbaujahr eine geeignete chemische Behandlung der Maiskulturen gegen den Schadorganismus durchzuführen.
  - d) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge und der Vorfrucht, ist die im Jahr 2010 angebaute Frucht zu berücksichtigen. Im Jahr 2011 besteht daher keine Verpflichtung zur chemischen Behandlung des Saatgutes und der Maiskulturen gegen den Schadorganismus gemäß lit. c).
3. Über die Bekämpfungsmaßnahmen (Fruchtfolge, chemische Behandlung) sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.“

4. *Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Änderung des § 3, des § 7 Abs. 2 und des § 8 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2011, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves